

<b>Gemeinderatsdrucksache 021/2020</b>	
Abteilung:	Haupt- und Personalamt
Verantwortlich:	Jan Stähler
Aktenzeichen:	020.06 <span style="float: right;">16.01.2020</span>



HOLZGERLINGEN

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verwaltungsausschuss	28.01.2020	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	11.02.2020	Entscheidung öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung im Wortlaut.

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Stadt Holzgerlingen wurde zum 19. Juli 2016 neu gefasst, weil der Landtag seinerzeit das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften erlassen hat. Das erwähnte Gesetz hatte damals im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Folge.

Die geltende Hauptsatzung der Stadt entspricht im Wesentlichen dem Satzungsmuster des Gemeindetags.

Im Geschäft der laufenden Verwaltung hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, dass die festgelegten Kompetenzen in Bezug auf personalrechtliche Entscheidungen weitestgehend von der Bewertung und Einschätzung des kommunalen Dienstherrn und damit des Bürgermeisters abhängt.

Er ist als Leiter der Verwaltung prädestiniert, um die Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuschätzen und er kann letztlich am besten bewerten, welche Bewerberinnen und Bewerber am besten geeignet sind, um den Anforderungen der jeweiligen Stelle gerecht zu werden.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Satzungsänderung angeregt, die Kompetenzen für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 bzw. S1 bis S15 dem Bürgermeister zu übertragen. Damit wird der Bürgermeister dazu ermächtigt, alle Personalentscheidungen bis zur Ebene der Sachgebietsleitungen bzw. der Leitungen städtischer Einrichtungen in eigener Verantwortung zu treffen.

Dem Gemeinderat verbleiben die Kompetenzen in Bezug auf die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im

Zusammenhang mit der Ebene der Amtsleitungen, also von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bzw. S16. Derartige Personalentscheidungen werden in der Praxis jedoch grundsätzlich im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Es wird empfohlen die Hauptsatzung in der beschriebenen Form anzupassen und zu ändern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

-/-

**Vorlage genehmigt**



Ioannis Delakos  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1\_Satzung zur Änderung der Hauptsatzung